

ihrer Verwaltung bzw. den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei der Hauptverwaltung und der Hauptsicherheitsinspektion unter eigener Stellungnahme zu berichten;

- d) Katastrophen, Unfälle, Brände oder sonstige Betriebsstörungen, auch wenn Menschenleben dabei nicht in Mitleidenschaft gezogen wurden, unverzüglich mitzuteilen:
1. der Sicherheitsinspektion bei der VVB (so weit vorhanden),
  2. der Hauptsicherheitsinspektion und den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei der Hauptverwaltung,
  3. der zuständigen Arbeitsschutzinspektion;
- e) bei der Ernennung von Aufsichtspersonen beratend mitzuwirken;
- f) dafür zu sorgen, daß neue Vorschriften, Betriebsanweisungen und Erkenntnisse auf dem Gebiete der Sicherheitstechnik und des Arbeitsschutzes unverzüglich allen Personen bekannt werden, die mit der Leitung von Betriebsteilen oder Betrieben bzw. mit der Leitung der Produktion, der Produktionsmittel und der Beschäftigten beauftragt sind;
- g) zu überwachen, daß die vorgeschriebenen Untersuchungen an Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen termingemäß durchgeführt werden;
- h) die Aktivisten und Arbeitsbrigaden in sicherheitstechnischer Hinsicht bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden anzuleiten und zu unterstützen;
- i) für besonders gefährvolle Arbeitsverfahren technische Betriebssicherheitsvorschriften im Einvernehmen mit der Hauptsicherheitsinspektion und den Büros Sicherheitsinspektion und Arbeitsschutz bei der Hauptverwaltung, der zuständigen Arbeitsschutzinspektion und — zutreffendenfalls — mit der zuständigen Technischen Bezirks-Bergbauinspektion (TBBI) herauszugeben;
- k) bei der Aufstellung von Investitionsplänen und Betriebsplänen mitzuwirken;
- l) die Versorgung der Beschäftigten des Betriebes mit zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln in ausreichender Menge zu überwachen sowie an der Neuentwicklung von Arbeitsschutzkleidung und Arbeitsschutzmitteln mitzuwirken.

(2) Bei tödlichen Unfällen ist die Kriminalpolizei, bei Bränden auch die Abteilung F bei der zuständigen Dienststelle der Volkspolizei des Kreises in Kenntnis zu setzen.

In jedem Falle ist mit den staatlichen Sicherheitsorganen eng zusammenzuarbeiten.

### Abschnitt III

#### Bergbauliche Betriebspläne

##### § 11

Die Sicherheitsinspektoren bei den Kali- und Nichterzbergwerken haben in Zusammenarbeit mit j der Technischen Bergbauinspektion (TBI) bzw. mit j der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion (TBBI) <sup>1</sup>

bei der Aufstellung der bergbaulichen Betriebspläne mitzuwirken.

##### § 12

Bei der Aufstellung der bergbaulichen Betriebspläne sind die Sicherheitsinspektoren der betreffenden Bergwerke zu beteiligen.

### Abschnitt IV

#### Schlußbestimmung

##### § 13

Die Stärke der Sicherheitsinspektionen bei den Hauptverwaltungen, den Verwaltungen Volkseigener Betriebe und den Betrieben wird durch besondere Anweisung geregelt.

Berlin, den 5. November 1952

**Staatssekretariat für  
Ministerium für Arbeit, Chemie, Steine und Erden**

I. V. Malter  
Staatssekretär

van Rickelen  
Staatssekretär

### Ergänzung

#### der Anordnung über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen.

Vom 28. Oktober 1952

In Ergänzung der Anordnung vom 15. März 1952 über Ausweise für Personen, die in der Deutschen Demokratischen Republik wohnen (GBl. S. 222) wird folgendes bestimmt:

##### § 1

§ 1 Abs. 2 der Anordnung vom 15. März 1952 wird wie folgt ergänzt:

- e) der Dienstaussweis der Organisation „Dienst für Deutschland“.

##### § 2

Diese Ergänzung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Oktober 1952

**Ministerium des Innern**

St o p h  
Minister

#### Dritte Durchführungsbestimmung\* zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse für das Jahr 1952 — Pflichtablieferung land- wirtschaftlicher Erzeugnisse.

Vom 31. Oktober 1952

Auf Grund des § 10 der Verordnung vom 22. November 1951 über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1952 (GBl. S. 1079) — im folgenden kurz „Verordnung“ genannt — wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bestimmt:

##### § 1

(1) Der III. Abschnitt § 17 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 29. Januar 1952 zur Verordnung über die Pflichtablieferung und den Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse (GBl. S. 93) erhält folgende Neufassung:

\* 2. Durchlb. (GBl. S. 93).